

Berlin, den 20.03.2013

**An das Bundesministerium für  
Wirtschaft und Technologie**

Referat IV B 5  
[Buero-IVB5@bmwi.bund.de](mailto:Buero-IVB5@bmwi.bund.de)

CC:

[Almut.Fischer@bmwi.bund.de](mailto:Almut.Fischer@bmwi.bund.de)  
[Peer.Hoth@bmwi.bund.de](mailto:Peer.Hoth@bmwi.bund.de)

**Stellungnahme**

**zum Entwurf [Stand: 11.03.2013] einer Verordnung zur Änderung der  
Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher  
Vorhaben (UVP-V Bergbau)**

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft (AöW) e.V. nimmt hiermit als Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland zum Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben Bergbau (UVP-V) im Rahmen der Verbändeanhörung Stellung.

Die AöW begrüßt, dass durch die Neuregelungen im UVP-V Bergbau für nach dem WHG nicht verbotene Fracking-Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend werden soll. Allerdings werden die vorgesehenen Änderungen nach unserer Einschätzung dem Schutz der Gewässer und der Trinkwasserversorgung nicht gerecht.

Im Einzelnen nehmen wir zu den Änderungen in UVP-V Bergbau wie folgt Stellung:

**UVP-Pflicht für Frackingvorhaben/Risiken**

In § 1 Nr. 2 lit. a, b UVP-V Bergbau-Entwurf ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowohl für die Gewinnung als auch künftig für die Aufsuchung unter Einsatz der Frackingtechnologie vorgesehen. Das wird von der AöW unterstützt.

Gemäß § 52 Abs. 1 WHG-Entwurf ist zwar ein generelles Fracking-Verbot in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten vorgesehen, die Gewässer

und die Trinkwasserversorgung können allerdings auch über diese Gebiete hinaus durch Fracking belastet werden. Das trifft für nicht ausgewiesene Schutzgebiete für die Trinkwassergewinnung sowie solche Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung zu. Außerdem bestehen Risiken für das Oberflächen-gewässer, aus denen Trinkwasser gewonnen wird und Einzugsgebiete von Flüssen und Seen, aus denen Trinkwasser gewonnen wird. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Gebiete setzt fundierte Entscheidungsgrundlagen wie ausreichende Datengrundlagen und detaillierte Analysen der bisherigen Studien sowie Folgestudien über die Risiken für die Gewässer und die Trinkwasserversorgung voraus. Diese weiterführenden Studien wurden im September 2012 angeregt (BMU, Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten, Sept. 2012; NRW-Umweltministerium, Fracking in unkonventionellen Erdgas-Lagerstätten in NRW, Sept. 2012). Uns liegen keine Informationen über die Ergebnisse der Studien vor. Deshalb haben wir zu den Änderungen des WHG vorgeschlagen, für die genannten Gebiete ein generelles Frackingverbot vorzusehen. Im Hinblick auf die Änderungen des UVP-V Bergbau fordern wir ein Moratorium für Frackingvorhaben bis zur Klärung aller Risiken.

Ohne Klärung aller Risiken werden Umweltverträglichkeitsprüfungen dem Schutz der Gewässer und der Trinkwasserversorgung nicht ausreichend gerecht werden können. Nach dem für den Gewässerschutz erforderlichen Vorsorgeprinzip müssen die Risiken jedoch ausgeschlossen werden. Eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit darf nicht zu besorgen sein.

### **Umgang mit Frack-Flüssigkeit und Lagerstättenwasser (sog. Flowback)**

Eine ausdrückliche Regelung zum Umgang mit der Frack-Flüssigkeit und dem Lagerstättenwasser (sog. Flowback) findet sich in UVP-V Bergbau-Entwurf über entscheidungserhebliche Angaben (§ 2 Abs. 1 Nr. 3). Danach muss die Zusammensetzung und Behandlung der Fluide und des Lagerstättenwassers für die Umweltverträglichkeitsprüfung angezeigt werden.

Die Risiken, die das Flowback darstellt, sind bisher nicht ausreichend erforscht.

Es ist nicht ausgeschlossen, das Fracking-Abwasser auch in Kläranlagen landet. Um das Fracking-Abwasser entsprechend erforderlicher Standards reinigen und

entsorgen zu können, sind Informationen über die chemischen Inhaltsstoffe laufend vollständig offen zu legen. Lediglich Angaben gegenüber der Genehmigungsbehörde im Vorfeld der Förderung sind dafür nicht ausreichend. Dies muss auch für bereits durchgeführte Fracking-Vorhaben gelten.

### **Übergangsregelung**

Die vorgesehene Übergangsvorschrift sieht vor, dass begonnene Verfahren nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende geführt werden können. Das würde nach unserer Deutung auch für nicht bestandskräftige Verfahren gelten. Für einen so weitreichenden Bestandsschutz können wir unter Berücksichtigung der erheblichen möglichen Risiken keinen sachlichen Grund ersehen. Wir lehnen diese Regelung deshalb ab.

Womöglich verstoßen die bestehenden Zulassungen und die Regelungen in UVP-V Bergbau im Hinblick auf Fracking-Vorhaben bereits gegen die EU-Vorgaben aus der UVP-Richtlinie. Die materiellen Vorgaben der UVP-Richtlinie setzen bei abzusehenden erheblichen Auswirkungen für die Umwelt eine Umweltverträglichkeitsprüfung voraus (insbesondere Erwägungsgrund 7 der UVP-RL 2011/92/EU). Im Sinne einer wirksamen Durchsetzung der UVP-Richtlinie müssten die bestehenden Zulassungen revidiert werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf den Bericht des Umweltausschusses des Europäischen Parlaments über die Umweltauswirkungen von Tätigkeiten zur Gewinnung von Schiefergas und Schieferöl (2011/2308(INI)) hin. Auch insofern ist eine derartige Übergangsregelung nicht sinnvoll.

Für bestandskräftige Verfahren fordern wir weiterhin die vollständige Offenlegung aller für den Schutz der Umwelt und der Gewässer relevanten Daten und eine sofortige nachträgliche Beteiligung der Wasserbehörden, Wasserversorger und Kommunen festzulegen. Nur hierdurch können die möglichen Risiken abgeschätzt und eventuell erforderliche Maßnahmen eingeleitet werden. Auch eine Untersagung der weiteren Aufsuchung oder Förderung muss möglich sein, wenn sich eine Gefährdung für die Gewässer und die Wasserversorgung ergeben sollte.

Die UVP-Regelungen müssen auch für Fracking zu Forschungszwecken und für sonstige Tiefbohrungen gelten.

**Bei unseren Forderungen gehen wir von folgenden Gedanken aus:**

Wasser ist Grundlage des Lebens. Für den sorgsamen und nachhaltigen Umgang mit Wasser hat sich in Deutschland und Europa ein vielschichtiges System etabliert, das einerseits aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht den Wasserkreislauf schützt und andererseits in der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) und dem Wasserhaushaltsgesetz seine rechtliche Grundlage hat. Die Erfolge in der deutschen Wasserwirtschaft zeigen, dass sich dieses System bewährt hat und weltweit ein Vorzeigemodell im Sinne der Nachhaltigkeit ist.

Mit freundlichen Grüßen



Christa Hecht  
Geschäftsführerin

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.  
Reinhardtstr. 18a, 10117 Berlin  
Tel.: 0 30/39 74 36 06  
Fax: 0 30/39 74 36 83  
hecht@aoew.de, [www.aoew.de](http://www.aoew.de)

**Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)**

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.

AöW-Mitglieder sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die vollständig in öffentlicher Hand sind und ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen. Ebenso in der AöW organisiert sind Wasser- und Bodenverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse. Auch Personen, die die Ziele der AöW persönlich unterstützen, sind Mitglieder.